

Klettgau
Gemeindehalle Geißlingen
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
2019



**Klettgau
Gemeindehalle Geißlingen
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
2019**

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Klettgau
Degernauer Straße 22
79771 Klettgau

Bearbeitung: Dipl. Biol. J. Kiechle
Büro für ökologische Landschaftsplanung
Otto-Dix-Str. 3
78244 Gottmadingen
Tel.: 07734 425
mail: Josef.Kiechle@gmx.de

1. Anlass

Die Gemeinde Klettgau plant am nördlichen Rand von Geißlingen den Bau einer Gemeindehalle. Das Planungsareal (Planungsgebiet s. Abb. 1) grenzt an einen Sportplatz und umfasst eine Grünlandparzelle einschließlich einer im Norden und Westen des Sportplatzes gepflanzten Baumreihe. Das Areal war hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung im Zuge einer Relevanzbegehung zu überprüfen.

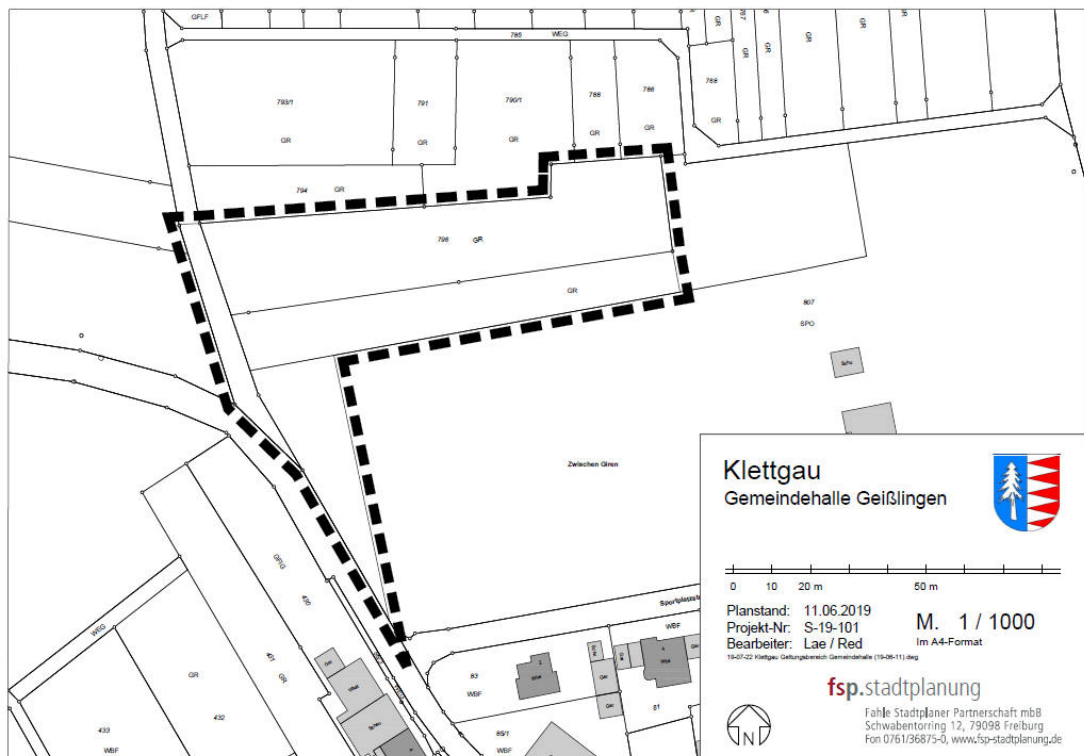


Abb. 1: Planungsgebiet

2. Örtliche Gegebenheiten, Biotopausstattung

Die für das Vorhaben vorgesehene Freifläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Bewirtschaftung erfolgt relativ extensiv, der Aufwuchs entspricht dem Biotoptyp einer Fettwiese (s. Abb. Deckblatt). Sie zeichnet sich durch eine mäßige Artenvielfalt und das weitgehende Fehlen magerkeitszeigender oder naturschutzfachlich wertgebender Pflanzenarten aus. Im Umfeld der Wiese sind Obstwiesen mit sehr heterogenem, überwiegend jungem und kurzschäftigem Baumbestand ausgebildet. Der mit Bäumen bestandene Grünstreifen entlang des Sportplatzes wird häufig gemäht und zeigt einen rasenartigen Charakter.

Südlich und östlich folgen Sportanlagen mit mehreren Rasenplätzen und Gebäuden. Der östliche Rasenplatz verfügt aktuell über eine Beleuchtungseinrichtung, bestehend aus sechs Flutlichtstrahlern.

3. Lebensraumpotential für naturschutzrechtlich relevante Arten

Fettwiesen sind als ausschließliche Lebensräume streng geschützter Arten nicht von Bedeutung. Vorkommen wenig anspruchsvoller besonders geschützter Arten, wie beispielsweise einzelner Vertreter der Großlaufkäfer-Gattung *Carabus*, sind dagegen nicht vollkommen auszuschließen. Zudem können Wiesen Teilhabitate von besonders und streng geschützten Arten mit großem Aktionsradius sein (Fledermäuse, Vögel). Dagegen liegen für Zauneidechsen keine geeigneten Strukturen vor, die auf engem Raum alle von der Art benötigten Requisiten umfassen. Die Baumreihe am Sportplatz weist keine Bruthöhlen auf, dennoch ist eine Nutzung als Reproduktionshabitat einzelner in den Kronen brütender Arten nicht mit Sicherheit auszuschließen.

4. Artenschutzrechtliche Relevanz

Durch die Artenschutzrichtlinie sollen Beeinträchtigungen verschiedener besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten vermieden werden. Die Handhabung dieser Vorgaben ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Insbesondere gelten ein Tötungsverbot, ein Störungsverbot während sensibler Phasen und ein Verbot der Zerstörung von Lebensstätten der betroffenen Arten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz bezüglich des Tötungsverbot (§ 44 (1) 1) ist dann auszuschließen, wenn die Baumreihe am Sportplatz erhalten bleibt. Falls einzelne oder alle Bäume gefällt werden sollten, müssten die Arbeiten zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gefällt werden.

Durch den Bau und den Betrieb des Gemeindezentrums können zwar prinzipiell Störungen verursacht werden, die sich auf streng geschützte Tierarten (Fledermäuse) oder europäische Vogelarten (Baumbrüter) auswirken können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch den aktuellen Betrieb des Sportplatzes sowie die bestehende Flutlichtanlage und die Beleuchtung der angrenzenden Wohnbebauung bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass das Areal aktuell nur von störungstoleranten Arten genutzt wird. Es ist auszuschließen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der genannten Gruppen erheblich verschlechtert. Es besteht umgekehrt sogar die Möglichkeit, dass sich durch die abschattende Wirkung eines Gebäudes die Nutzbarkeit der angrenzenden Obstwiesen durch lichtmeidende Fledermausarten verbessert. Insgesamt besteht somit keine Relevanz bezgl. § 44 (1) 2.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten steht nur dann im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wären. Bei den beanspruchten Flä-

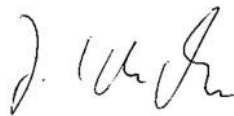
chen handelt es sich um weit verbreitete Biotoptypen (Fettwiese, mglw. Rasenflächen), denen weder eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung als essentieller Lebensraum noch als wichtiges Verbindungs- oder Vernetzungselement zukommt. Vergleichbare Strukturen sind in dieser oder ähnlicher, z.T. sehr viel höherwertiger Form in der Region noch großflächig vorhanden ist. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Eine Relevanz nach § 44 (1) ist damit ebenfalls auszuschließen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zum geplanten Bau einer Gemeindehalle am Ortsrand von Geißlingen führte zu dem Ergebnis, dass nicht mit Verbotstatbeständen hinsichtlich §§ 44 (1) 2 und 3 zu rechnen ist und hinsichtlich § 44 (1) 1 ausschließlich im Falle von Eingriffen in den Baumbestand ein Verbotstatbestand auftreten könnte, der jedoch bei einer Durchführung der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden könnte.

Auf vertiefende Untersuchungen kann somit verzichtet werden.

Gottmadingen, 01.07.2019



Dipl. Biol. J. Kiechle